



Positionspapier der Zentralschweizer Regierungen vom 8. Juli 2022 zum Thema:

OECD-Mindeststeuer

Ausgangslage

Die Schweizer Wirtschaft erleidet im internationalen Vergleich Wettbewerbsnachteile durch hohe Personal- und Produktionskosten. Zumindest die hohen Personalkosten sind (sozial-)politisch gewollt, ermöglichen sie doch der schweizerischen Bevölkerung eine im globalen Vergleich hohe Kaufkraft und tiefe Armut. Bis anhin konnten diese Nachteile durch qualifiziertes Personal dank hohem Bildungsniveau und durch tiefe Steuern kompensiert werden. Die tiefen Steuern sind auch dem schweizerischen Verständnis geschuldet, dass die Wertschöpfung höher ist, wenn möglichst viel Geld bei den Konsumenten und Unternehmen bleibt, wodurch Konsum und Investitionen gefördert und die Wirtschaft in Schwung gehalten werden.

Die OECD beabsichtigt, mit einem Steuerkartell die Wettbewerbsvorteile einzelner Länder zu minimieren ohne Kompensation bei den -nachteilen. Die OECD-Mindeststeuer beabsichtigt eine wirtschaftliche Schwächung der Schweiz und vergleichbarer Länder. Ohne Kompensation wird diese Schwächung auch eintreten.

Handlungsbedarf für die Schweiz

In einem statischen System würde die Schweiz aufgrund der Zusatzsteuern mehr Geld einnehmen, das dann beliebig verteilt werden könnte. Ideen für die Verteilung liegen schon zur Genüge vor. Allerdings ist das System alles andere als statisch. Wenn in einem ausgeglichenen System ein wesentlicher Vorteil entfällt bei unveränderten Nachteilen, so überwiegen die Nachteile und es ist zu erwarten, dass sich mobile Unternehmen andere Standorte suchen. Dadurch wird unter dem Strich nicht mehr, sondern weniger Steuersubstrat in der Schweiz verbleiben. Dies wirkt sich auch negativ auf die Gesamtwirtschaft und die Arbeitsplätze aus. Die Schweiz muss somit dringend Kompensationsmassnahmen ergreifen, um die Standortnachteile möglichst zu kompensieren. Um die Staatskasse nicht über Gebühr zu belasten, sind die Kompensationsmassnahmen durch die Zusatzsteuern zu finanzieren.

Umsetzung in der Schweiz

Aus der eingangs geschilderten makroökonomischen Betrachtung ergibt sich ein dringender Handlungsbedarf, um volkswirtschaftlichen Schaden von der Schweiz abzuwenden. Auch wenn aufgrund des OECD-Regulativs eine direkte Kompensation nicht möglich ist, müssen Standortförderungsmassnahmen möglichst weitgehend Nutzen für die betroffenen Unternehmen stiften, um deren Abwanderung zu verhindern, oder zumindest für attraktive Unternehmen, die sich aufgrund der Massnahmen hierzulande ansiedeln könnten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Erträge der Zusatzsteuern nicht beliebig zu verteilen, sondern gezielt auf Kompensationsmassnahmen. Dazu sind folgenden Grundsätze zu beachten:

1. Da eine direkte Kompensation international nicht akzeptiert wird, entstehen zwangsläufig Streuverluste. Umso wichtiger ist es deshalb, dass die Erträge der Zusatzsteuer vollumfänglich in die Standortförderungsmassnahmen fliessen, um eine weitere Verwässerung der Effekte zu vermeiden.

2. 75 Prozent der Erträge sollen direkt und proportional an jene Kantone zurückfliessen, die die Zusatzsteuer erhoben haben. Damit können diese direkt vor Ort möglichst wirksame Massnahmen finanzieren.
3. 25 Prozent der Erträge sollen dem Bund zweckgebunden zufallen für eine kantonsübergreifende Standortförderung.
4. Im Fokus der Förderung stehen Forschung, Entwicklung, Innovation und Bildung, die die Zukunftsfähigkeit der Unternehmen, der Arbeitskräfte und damit auch des Standorts fördern und sichern. Diese Fördermassnahmen sollen nicht ausschliesslich direkt den Unternehmen zugutekommen, sondern auch Institutionen oder natürlichen Personen, die entsprechende Mehrwerte schaffen, von denen die Unternehmen oder die Gesellschaft profitieren.
5. Abzusehen ist von Umverteilungsmassnahmen, die lediglich der Strukturhaltung dienen und keine nachhaltige Stärkung des Standorts bewirken.

Auskunftsstelle:

Landammann Urs Janett, Präsident der Zentralschweizer Finanzdirektorinnen- und -direktorenkonferenz, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Tf +41 41 875 21 08, E-Mail: ds.fd@ur.ch

8. Juli 2022 / ZRK